

Leitfaden empfiehlt die Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten

Was unterscheidet eine Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten von einer Generalvollmacht? Was ist eine Betreuungsverfügung? Wie verfasste ich eine Patientenverfügung? Antworten auf diese und weitere Fragen gibt der neue „Leitfaden für die persönliche Vorsorge“ der Ärztekammer Nordrhein.

von Jocelyne Fischer

Verschiedene Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge für den Fall, dass ein Bürger als Patient zum Beispiel aufgrund von chronischen oder altersbedingten Krankheiten oder von Unfällen nicht mehr in der Lage ist, selbstständig zu handeln oder Entscheidungen zu treffen, stellt die Ärztekammer Nordrhein in ihrem neuen „Leitfaden für die persönliche Vorsorge“ vor. Der kostenfrei erhältliche Ratgeber im Umfang von 21 Seiten enthält Mustervordrucke zur Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und zur sogenannten Generalvollmacht.

Verantwortung teilen

In der Neuauflage des Leitfadens rät die Ärztekammer Nordrhein in erster Linie zur sogenannten Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten. Mit dieser Vollmacht autorisiert der Verfasser den Bevollmächtigten, Entscheidungen in einzelnen oder allen gesundheitlichen Fragen für den Fall zu treffen, dass der Verfasser aufgrund einer Krankheit oder Behinderung selbst vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu seiner gesundheitlichen Versorgung zu treffen. Die Ärztekammer unterscheidet in den mehrseitigen Mustervordrucken dazu ausdrücklich zwischen der Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten und der sogenannten Generalvollmacht. Mit einer separaten Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten können Bürger Interessenswidersprüche bereits dadurch vermeiden, dass sie unterschiedliche Personen für die

Sorge um ihre gesundheitlichen, finanziellen oder rechtlichen Angelegenheiten bestimmen.

Eine Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten sollte auch dann verfasst werden, so der Rat von Ärztekammer und Bundesjustizministerium, wenn der Bürger zusätzlich auf eine Patientenverfügung setzt. Denn oft sind Patientenverfügungen zu unpräzise, gegebenenfalls sogar rechtlich nicht unmittelbar verwertbar, weil sie von den Betroffenen nicht konkret genug formuliert worden und damit auf die akute Behandlungssituation nicht anwendbar sind. Ist die Patientenverfügung nicht unmittelbar verwendbar, kann durch die Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten gemeinsam mit der bevollmächtigten Person auf der Grundlage der Patientenverfügung der mutmaßliche Patientenwille ermittelt und über den weiteren Verlauf der Behandlung entschieden werden, sodass der Wille des Patienten dennoch umgesetzt werden kann.

Generell rät die nordrheinische Ärztekammer dem Verfasser, die Person, die er bevollmächtigen möchte, im Vorfeld über diese Absicht zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen. Dazu bietet der Leitfaden in seinen Mustervordrucken dem Bevollmächtigten die Möglichkeit, durch eine Unterschrift zu bestätigen, dass er mit der Beauftragung einverstanden ist und dass er mit der Unterzeichnung zusichert, sich für die Wünsche und Wertvorstellungen des Patienten einzusetzen.

Im Gegensatz zur Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten ist die sogenannte Generalvollmacht umfassender. Mit ihr kann eine andere Person bevollmächtigt werden, für den Verfasser der Vollmacht grundsätzlich alle rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen: das kann zum Beispiel den Aufenthalt des Patienten und Wohnungsangelegenheiten, die Vertretung vor Gericht und bei Behörden sowie die Verwaltung des Vermögens betreffen. Derartige Vollmachten sollten

Die Aufbewahrung der Dokumente stellt oft ein Problem in der Umsetzung des Patientenwillens dar. Häufig werden Patientenverfügungen von den Angehörigen nicht gefunden oder diese wurden nur mündlich erteilt (und sind damit nicht rechtswirksam). Die Ärztekammer Nordrhein empfiehlt für die persönliche Vorsorge daher, die Verfügungen und Vollmachten stets an einem gut auffindbaren Ort aufzubewahren, der auch der darin bevollmächtigten Person bekannt ist. Ausschlaggebend für die rechtliche Wirksamkeit der Dokumente ist es, dass die Urkunden im Original vorliegen, eine Kopie ist nicht rechtswirksam. Dennoch ist es hilfreich, Kopien der Patientenverfügung und der Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten beim Hausarzt zu hinterlegen. Die Bundesnotarkammer bietet mit dem zentralen Vorsorgeregister (www.vorsorgeregister.de) zudem Gerichten einen schnellen Zugriff auf die Daten der bevollmächtigten Personen. Hierbei geht es primär darum, Bevollmächtigte zu ermitteln. Die Dokumente selbst, also zum Beispiel die Patientenverfügung oder die Generalvollmacht, können hier nicht hinterlegt werden. Um die Urkunden rechtssicher zu machen, ist es ratsam, die Dokumente von einem Notar anfertigen zu lassen oder notariell beglaubigen zu lassen.



Internethinweis:

Sie können den Leitfaden kostenfrei telefonisch anfordern bei der Ärztekammer Nordrhein unter Tel.: 0211 4302-0 oder per E-Mail an rechtsabteilung@aekno.de.

Sie können den Ratgeber auch auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein herunterladen: www.aekno.de/Patientenverfuegung

notariell beglaubigt oder von Notaren erstellt werden. Wird die Generalvollmacht parallel zu einer Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten verfasst, sollten in der Generalvollmacht die Gesundheitsangelegenheiten ausgenommen werden.

Dauerbrenner Patientenverfügung

Im Fokus der öffentlichen Debatte rund um die persönliche Vorsorge in Gesundheitsfragen steht seit Jahren die Patientenverfügung: Schritt für Schritt formuliert der Leitfaden verschiedene Szenarien und bietet dem Bürger die Möglichkeit, selbst Situationen zu beschreiben, in denen seinen Wünschen entsprochen werden soll. Neben Informationen zu Themen wie Schmerz- und Symptombehandlung und Regelungen zu Wiederbelebungsmaßnahmen gibt der Leitfaden auch Orientierungshilfe für Situationen, in denen Uneinigkeit über die weitere Behandlung des Patienten besteht: So kann der Patient für den Fall verfügen, dass eine Entscheidung über den weiteren Behandlungsverlauf aus dem Kon-

sens aller Beteiligten ermittelt werden muss, wenn Ärzte, Betreuer oder Bevollmächtigte „aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte“.

Der Leitfaden behandelt in seinem Mustervordruck zur Patientenverfügung auch das Thema Organspende. Durch die Verifizierung der Aussage „Ich habe einen Organspendeausweis erstellt“ kann der Patient erklären, dass er die Aufrechterhaltung des Kreislaufes gestattet, wenn eine Organspende medizinisch in Frage käme und dazu der Hirntod diagnostiziert werden müsste. Alternativ kann der Patient eine Entnahme der Organe zu Transplantationszwecken explizit ausschließen.

Vor der Abfassung einer Patientenverfügung sollte der Bürger das Gespräch mit seinem Hausarzt suchen, rät die Ärztekammer Nordrhein. Der Allgemeinmediziner kann durch seine fachliche Expertise hilfreiche Tipps und Orientierung geben. Für die ärztliche Beratungsleistung zu einer Patienten-

verfügung im Umfang von mindestens 20 Minuten befürwortet die Ärztekammer den analogen Ansatz der Nummer 34 der GOÄ.

Den Betreuer selbst bestimmen

Mit einer Betreuungsverfügung können Bürger für den Fall vorsorgen, dass sie selbst nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten zu regeln und ein Betreuer bestellt werden muss. Fehlt eine solche Verfügung, wählt das Betreuungsgericht einen Betreuer aus. Mit einer Betreuungsverfügung hingegen kann der Bürger eine Person als Betreuer bestimmen, zum Beispiel aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis. In der Betreuungsverfügung können auch Personen als Betreuer ausgeschlossen werden. Die Betreuungsgerichte müssen eine Verfügung grundsätzlich berücksichtigen. Der Bürger kann in der Betreuungsverfügung auch weitere Vorgaben machen, zum Beispiel kann er bestimmen, ob er im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder in einer Senioreneinrichtung wünscht.



ARZNEIMITTELKOMMISSION DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT

Fortbildungsveranstaltung der AkdÄ in Kooperation mit der Ärztekammer Nordrhein und der KV Nordrhein

Termin: Mittwoch, den 8.10.2014
15.00 – 18.00 Uhr

Tagungsort: Ärztekammer Nordrhein
Großer Veranstaltungssaal
im Haus der Ärzteschaft
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

Teilnahmegebühr: Kostenlos

Als Fortbildungsveranstaltung mit 3 Punkten anerkannt

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. med. W.-D. Ludwig
Dr. med. K. Bräutigam

Auskunft: Karoline Luzar
Arzneimittelkommission der
deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)
Herbert-Lewin-Platz 1,
10623 Berlin
Tel.: 030 400456-518
Fax: 030 400456-555

Wissenschaftliches Programm

| | |
|--------------------|---|
| Moderation: | Prof. Dr. med. Daniel Grandt Facharzt für Innere Medizin, Gastroenterologie, Saarbrücken, Vorstandsmitglied der AkdÄ |
| 15.00 – 15.15 Uhr | Begrüßung |
| 15.15 – 16.00* Uhr | Lipidwirksame Therapie zur Prävention kardiovaskulärer Erkrankungen in den aktuellen Leitlinien Prof. Dr. med. Gerald Klose, Facharzt für Innere Medizin – Gastroenterologie, Bremen, Mitglied der AkdÄ |
| 16.00 – 16.45* Uhr | Aktuelle Themen und interessante Fälle aus der Pharmakovigilanz Dr. med. Thomas Stammschulte, Facharzt für Innere Medizin, Berlin, Mitglied der AkdÄ |
| 16.45 – 17.15 Uhr | Pause |
| 17.15 – 18.00* Uhr | Neue Arzneimittel 2013/2014 – eine kritische Bewertung Prof. Dr. med. Ulrich Schwabe, Facharzt für Pharmakologie, Heidelberg, Mitglied der AkdÄ |

*inkl. 15 Minuten Diskussionszeit